

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Curau

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Curau in seiner Sitzung am 20.5.2025-nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Rückständige Gebühren und Säumniszuschläge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Reihengrabstelle | |
| a. für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre | 1103,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstelle | |
| a. für Säрге für 30 Jahre je Grabbreite | 1824,00 Euro |
| b. für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite | 1028,00 Euro |
| 3. Wahlgrabstelle | |
| a. für Säрге im Friedhofspark für 30 Jahre je Grabbreite | 2295,00 Euro |
| b. für Urnen im Friedhofspark für 20 Jahre je Grabbreite | 1303,00 Euro |
| 4. Kindergrabstelle | 903,00 Euro |
| 5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht
(Gebühr von Ziffer 2 – 4) | |
| 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 4 berechnet. | |
| b. Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. | |
| c. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr
(für Urkundenerstellung, Grabsteingenehmigung,
jährliche Standfestigkeitsprüfung etc.) | 85,00 Euro |
| 2. Verwaltungsgebühr für die Umschreibung einer Graburkunde | 24,00 Euro |
| 3. Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw.
für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung
nach Aufwand | |

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a. Särge bis 1,20 m | 357,00 Euro |
| b. Särge über 1,20 m | 651,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 143,00 Euro |

(4) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gebühr für Transport der Gebinde und das Herrichten der Grabstätte inkl. Entsorgung bei
einer Sargbestattung | 178,00 Euro |
| 2. Gebühr für Transport der Gebinde und das Herrichten der Grabstätte inkl. Entsorgung bei
einer Urnenbestattung | 86,00 Euro |
| 3. Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle. Das Entsorgen eines Grabmals, eines
Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen und Anpflanzungen | 325,00 Euro |

(5) Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | nach Aufwand |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | nach Aufwand |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau unter www.kirche-curau.de und dem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 1.7.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Curau, den 20.5.2025-----

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau
- Der Kirchengemeinderat –

gez. Pastor Florian Gottschalk
(Vorsitzendes Mitglied

(L.S.)

gez. Rolf Petersen
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde
vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 20.5.2025
vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am:
Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse www.kirche-curau.de
Hinweis auf Internetbereitstellung in ----- am: xxx
Tritt in Kraft am: 1.7.2025